

und Aufenthalt an Orten mit möglichster
Zuverlässigkeit zu bewahren; so muß
ein Reisender mit ihm (sofern möglich) der Ge-
sellschaft, die durch den Aufenthalt, sich zu begeben
wünscht, vorher kommen, und demselben
einen Brief schreiben, worin er seinen Namen,
den Ort, wohin er gehen will, und die Zeit,
wann er kommen wird, anzeigen muß.
Es ist auch sehr zu empfehlen, daß man
einen Brief an alle diejenigen, die man
besuchen will, vorher schreiben, und
dieselben vorher kommen, und demselben
einen Brief schreiben, worin er seinen Namen,
den Ort, wohin er gehen will, und die Zeit,
wann er kommen wird, anzeigen muß.

§. 50. Ein Reisender, der sich zu einem
Orte begeben will, muß vorher einen
Brief an den Ort, wohin er gehen will,
schreiben, worin er seinen Namen,
den Ort, wohin er gehen will, und die Zeit,
wann er kommen wird, anzeigen muß.
Es ist auch sehr zu empfehlen, daß man
einen Brief an alle diejenigen, die man
besuchen will, vorher schreiben, und
dieselben vorher kommen, und demselben
einen Brief schreiben, worin er seinen Namen,
den Ort, wohin er gehen will, und die Zeit,
wann er kommen wird, anzeigen muß.

§. 51. Wenn man einen Ort zu besuchen
wünscht, so muß man vorher einen
Brief an den Ort, wohin er gehen will,
schreiben, worin er seinen Namen,
den Ort, wohin er gehen will, und die Zeit,
wann er kommen wird, anzeigen muß.
Es ist auch sehr zu empfehlen, daß man
einen Brief an alle diejenigen, die man
besuchen will, vorher schreiben, und
dieselben vorher kommen, und demselben
einen Brief schreiben, worin er seinen Namen,
den Ort, wohin er gehen will, und die Zeit,
wann er kommen wird, anzeigen muß.